

Rechtsform

Wenn Sie eine Firma gründen wollen, sollten Sie zunächst die passende Rechtsform wählen. Grundsätzlich unterscheidet man zwischen Personen- und Kapitalgesellschaften. Personengesellschaften können aus einem oder mehreren Teilhabern bestehen, wobei jeder Teilhaber in der Regel zur vollständigen Haftung verpflichtet ist. Anders bei Kapitalgesellschaften. Dort ist die Haftung auf die Höhe der Einlage beschränkt. Welche Rechtsform für Sie am günstigsten ist, hängt von Ihren Unternehmenszielen ab und muß individuell entschieden werden.

Personengesellschaften

Solange Sie Ihr junges Unternehmen in einer Größenordnung betreiben, die sowohl hinsichtlich der Jahresumsätze als auch des Geschäftsverkehrs vollkaufmännische Einrichtungen nicht erfordert, gelten Sie als Kleingewerbetreibender, auch „Minderkaufmann“ genannt. Als Kleingewerbetreibender müssen Sie keine Abschlußbilanz anfertigen, sondern dem Finanzamt eine Einnahmeüberschußrechnung vorlegen. Darin sind Einnahmen zu Nettopreisen abzüglich der Kosten aufgeführt. Da Sie sich nicht ins Handelsregister eintragen lassen müssen, sind die Anmeldeformalitäten einfach und preiswert (30,00 DM) zu erledigen. Zuständig ist die Kommune, in der Sie Ihr Gewerbe ausüben. Im Geschäftsleben treten Sie dann allein mit Vor- und Zunamen auf. Auf dem Briefkopf können Sie auch Ihren Geschäftszweck angeben.

Haben Sie die Absicht, vom Start weg größer einzusteigen, indem Sie etwa Kredite beanspruchen, entsprechende Umsätze machen und Geschäftsbeziehungen zu einer Reihe von Lieferanten und Kunden pflegen, dann sind Sie Vollkaufmann und müssen sich in das Handelsregister eintragen lassen. Nur als Vollkaufmann können Sie eine Firma mit einem Firmennamen führen. Dafür sind Sie z.B. zu doppelter Buchführung, Inventur und Bilanzierung verpflichtet.

In der Einzelfirma bestimmen Sie allein, was gemacht wird. Dafür tragen Sie auch das Risiko allein und haften mit Ihrem gesamten Vermögen bis hin zu Schmuck, Orientteppichen, Briefmarkensammlungen oder anderen Wertgegenständen aus Ihrem Privatbesitz.

Wenn Sie selbst nicht genug Eigenkapital haben, um Ihre Firma in Schwung zu bringen, können Sie Gesellschafter beteiligen. Sofern ein Gesellschafter nach außen hin nicht in Erscheinung tritt, bleiben Sie handelsrechtlich Einzelfirma (stille Gesellschaft). Er kann mit Ihnen Gewinn und Verlust teilen, hält sich aber sonst aus Ihren Geschäften heraus.

Falls Sie Ihr Unternehmen mit mindestens einem Partner betreiben, bilden Sie eine **Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR)**. Auf Ihren Geschäftspapieren müssen Sie neben Ihrem eigenen auch den Namen Ihres Partners nennen. Bezeichnungen wie Winfried Schulze und Partner oder Winfried Schulze & Co. sind unzulässig.

Schließen sich mehrere Minderkaufleute zu einer gemeinsamen Unternehmung zusammen, muß die Rechtsform der GbR gewählt werden.

Die **Offene Handelsgesellschaft (OHG)** muß den Namen mindestens eines Gesellschafters mit einem das Gesellschaftsverhältnis andeutenden Zusatz enthalten. Es kön-

nen auch alle Gesellschafter aufgeführt werden. Zum Beispiel: Klein-Philipsen-Becker OHG Apparatebau.

An der OHG sind neben Ihnen meist mehrere Gesellschafter beteiligt, die nicht nur Kapital zur Verfügung stellen, sondern, wie Sie selbst, mit ihrem gesamten Vermögen haften. Für die Kapitaleinlagen wird ein fester Zinssatz vereinbart. Aus dem restlichen Gewinn erhält jeder gleich viel, wie jeder auch in gleicher Weise für eventuelle Verluste einstehen muß. Die OHG muß ebenfalls notariell in das Handelsregister eingetragen werden.

Die **Kommanditgesellschaft (KG)** ist eine spezielle Form der OHG. Auch hier sind mehrere Kapitalgeber Gesellschafter, jedoch mit unterschiedlichem Risiko. Ein Teil persönlich haftender Gesellschafter, auch Komplementäre genannt, haftet voll wie die Gesellschafter der OHG, ein anderer Teil aber nur im Umfang der Kommanditeinlage (Kommanditisten). Nur in dieser Höhe nehmen die Kommanditisten auch am Gewinn und Verlust teil. In der Firmenbezeichnung darf der Name des oder der Kommanditisten nicht auftauchen.

Persönlich haftender Gesellschafter einer KG kann auch eine GmbH (s. u.) sein, wodurch die Haftung auf das Gesellschaftskapital der GmbH und die Einlage der Kommanditisten begrenzt wird. Im Firmennamen der „GmbH & Co. KG“ muß der Name der GmbH vollständig enthalten sein.

Kapitalgesellschaften

Für Existenzgründer ist von den Kapitalgesellschaften besonders die **Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)** relevant. Anders als bei den Personengesellschaften haften die Gesellschafter nicht persönlich, sondern nur mit ihrer Stammeinlage. Gegenüber Gläubigern haftet die GmbH mit Ihrem Gesellschaftsvermögen. Das Stammkapital muß mindestens 50 000 DM betragen und bei Gründung zu einem Viertel (mindestens aber 25 000 DM) eingezahlt werden. Anstelle von Barkapital können auch entsprechende Sachwerte eingebracht werden. Im Gesellschaftsvertrag, der notariell abgeschlossen werden muß, kann eine Nachschußpflicht vereinbart werden, um eventuelle Verluste auszugleichen. Die Geschäftsführung der GmbH kann einem Gesellschafter oder einem angestellten Geschäftsführer übertragen werden.

Im Gegensatz zum Kleingewerbe müssen Bilanzen erstellt werden. Ab einer gewissen Größe kommt die Prüfungspflicht hinzu. Auch die GmbH & Co. KG ist in die gleichen Pflichten einbezogen worden. Die Bilanzen werden öffentlich hinterlegt. Sie können von der Konkurrenz eingesehen werden.

Die Kammer berät

Die von Existenzgründern am häufigsten gewählten Rechtsformen sind die Einzelunternehmung und die GmbH. Vielfach entscheiden sich Existenzgründer aus haftungstechnischen Gründen für die GmbH und nehmen die hohen Gründungskosten (1000 bis 2000 DM) sowie die hohen Steuerberatungskosten für die Erstellung der jährlichen Abschlußbilanz in Kauf. Dabei ist zu berücksichtigen, daß Bankkredite banküblich abgesichert werden müssen und sich die Haftungsgrenze demnach nur bei Verbindlichkeiten gegenüber Lieferanten auf die Stammeinlage beschränkt. Für den Fall der Pro-

dukthaftung läßt sich das persönliche Risiko des Geschäftsführer oft nicht begrenzen, weil er nachweisen muß, daß er seiner Sorgfaltspflicht genügend nachgekommen ist.

Die GmbH hat aber auch marketingtechnische und steuerliche Vorteile.

- Der Name der Gesellschaft ist, wie oben beschrieben, frei wählbar. Die Einzelunternehmung läuft nur auf den Namen des Unternehmers mit höchstens einem Zusatz als Tätigkeitsbezeichnung.
- Bei hohem Gewinn kann Gewerbesteuer eingespart werden, weil der Geschäftsführer den Gewinn über sein Gehalt reduzieren kann. Andererseits kann der Geschäftsführer wiederum sozialversicherungspflichtig werden. Das heißt, die Gewinne der GmbH müssen dann so hoch sein, daß mehr Gewerbesteuer eingespart, als Sozialversicherung fällig wird. Sprechen Sie darüber mit Ihrem Steuerberater.

Ob Einzelunternehmung oder GmbH hängt also von Ihren Unternehmenszielen ab. Informieren Sie sich ausführlich über Vor- und Nachteile beider Rechtsformen. Die Kammer berät Sie gerne.

Handelsregistereintragung

Als selbständig gewerblich Tätiger müssen Sie bei der Stadt oder Gemeinde ein Gewerbe anmelden. Wenn Sie kein Kleingewerbetreibender sind, sind Sie dazu verpflichtet, Ihre Firma ins Handelsregister eintragen zu lassen. Das Handelsregister wird beim zuständigen Registergericht (in der Regel Amtsgericht) geführt. Die Anmeldung muß vom Notar beglaubigt werden. Der Firmenname, den Sie eintragen lassen, darf nicht zur Täuschung geeignet sein und muß einen entsprechenden Gesellschaftszusatz enthalten.

Bei der Führung des Handelsregisters wirkt die Industrie- und Handelskammer mit. Lassen Sie sich dort beraten, bevor Sie Ihre Firma in das Handelsregister eintragen. Dort wird man Ihnen genau sagen, was Sie auf Ihr Firmenschild (Geschäftspapiere etc.) schreiben dürfen und was nicht. Da die Vorschriften sehr streng sind, bewahren Sie sich vor Schaden, wenn Sie sich rechtzeitig erkundigen. Das kostet Sie nichts, allenfalls ein wenig Zeit und ein wenig Mühe.